

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise und
kreisangehörige Städte
mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen
Einrichtungen der Erziehungshilfe
Einrichtungen der Eingliederungshilfe
Wohnheime und Internate

Nachrichtlich:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Spitzen- und Dachverbände der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus Baden-Württemberg

Dezernat 4
Jugend -
Landesjugendamt

Rückfragen bitte an:
Sebastiano Flamma
Tel. 0711 6375-438
Sebastiano.Flamma@kvjs.de

Rundschreiben-Nr.
99/2026

30. Juli 2026

Auswertung der Meldungen nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII für das Jahr 2025

Bereich (teil-)stationäre Hilfe zur Erziehung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das KVJS-Landesjugendamt ist nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII i. V. m. § 9 Abs. 1 LKJHG als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und somit für den strukturellen Kinderschutz zuständig. Es stellt im Rahmen der Beratung und Aufsicht sicher, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.

Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie von Wohnheimen und Internaten haben nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII eine gesetzliche Meldepflicht über Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Das KVJS-Landesjugendamt begleitet die Meldungen fachlich und erfasst diese statistisch, um thematische Schwerpunkte sowie Maßnahmen abzuleiten.

Die Ergebnisse der Auswertung werden dem KVJS-Landesjugendhilfeausschuss jährlich vorgestellt.

Zur fachlichen Einordnung der, in der Anlage beigefügten, Auswertung möchten wir Ihnen gerne folgende Hinweise geben:

- Die **Kategorisierung von Meldeinhalten** orientiert sich nach den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.
- Eine Meldung kann mehrere, zunächst mögliche, **Beeinträchtigungen** umfassen.
- In jedem **Einzelfall** wird geprüft, ob das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen gewährleistet ist.
- Eine **konstruktive Bearbeitung von Meldungen** ist ein grundlegender Baustein des Kinderschutzes. Meldungen werden daher nicht ausschließlich defizitär betrachtet, sondern vielmehr auch als Möglichkeit und Chance wahrgenommen, Mängel zeitnah zu erkennen, geeignete Maßnahmen einzuleiten und das Wohl der Kinder nachhaltig zu sichern.

Mit diesem Rundschreiben wollen wir alle Träger über die wesentlichen Ergebnisse der Auswertung informieren.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Ihre Ansprechpartner unter [Hilfe zur Erziehung - Ref. 43: KVJS](#).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gerald Häcker

Anlage